

3. Steuerfreie Einnahmen

- aufgehoben
 - §3 Nr. 19 EStG
Entschädigungen Kriegesangene
 - §3 Nr. 46
Bergmannsprämien
 - §3 Nr. 49 EStG
Zuwendungen an ehemalige alliierter
Besatzungssoldaten an Ihre Ehefrauen

- §3 Nr. 11 EStG
Unterstützung an Arbeitnehmer
 - bis zu 600 EUR steuerfrei
 - wenn besonderer Notfall vorliegt
 - z.B. Naturkatastrophen und Folgeschäden
 - das geht auch bei Darlehnszinsen

- §3 Nr. 26 EStG
Verluste
 - Steuerfrei bis 2.100 EUR
 - Überschreiten WK > Freibetrag, dann nur
Abzug
 - Beispiel Seite 9
 - Verlust
 - Einnahmen 1.128
 - Ausgaben 2.417,30
 - Verlust 1.289,30
 - FA wollte auf 0,00 feststellen
 - ☹️ Urteil. Das geht mit dem Verlust!
 - ggf. auf §3 Nr. 26a EStG anwendbar.
 - 👮 Beratungsbefugnis erlischt, wenn die
Einnahmen > 2.100 EUR sind.

- §3 Nr. 44 EStG
Stipendien
 - steuerfrei wenn
 - unmittelbar aus öffentlichen Mitteln
 - zwischenstaatlichen Einrichtungen
 - denen BRD als Mitglied angehört
 - zur Förderung und Forschung
 - wissenschaftlicher oder künstlerischen
 - Ausbildung oder Fortbildung
 - Neu
 - In Zukunft sind auch Zahlungen steuerfrei
 - z.B. EU-Förderprogramme
 - die lediglich mittelbar dem privilegierten Zweck
zu Gute kommt

- Sachbezugswerte
 - Tabelle Seite 12
 - freier Verpflegung
 - freie Unterkunft
 - freier Wohnung
 - ⚠️ volle LS+ SV
 - Sachbezugswerte sind wichtig für
 - freier Verpflegung Bestandteil Arbeitslohn
 - z.B. Hotelgewerbe
 - beruflicher Auswärtstätigkeit oder doppelte
Haushaltsführung
 - Mahlzeiten in betriebseigenen Kantine, wenn
sie kostenlos oder verbilligt gewährt werden

- Tankgutscheine
 - 😊 Tankgutscheine werden in noch mehr Fällen als
steuerfreier Sachlohn anerkannt
 - Grenze 44 EUR im Monat
 - nicht auf Mahlzeiten
 - Sachgeschenke vom AG
 - CD
 - Präsentkorb
 - Buch
 - Flasche
 - Warengutscheine
 - bei einem Dritten einzulösende
Warengutscheine
 - Anerkennung nur
 - Waren oder Dienstleistungen
 - nach Art und Menge
 - konkret bezeichnet ist
 - 👮 Wichtig nicht
Betrag oder Höchstbetrag angeben
 - BFH
 - AG gibt AN das Recht
auf seine Kosten mit Tankkarte bis zu einen
Höchstbetrag von 44 EUR zu tanken
 - AG gibt Geburtstagsgutschein über 20 EUR
 - AN durfte Tanken für 30 Liter und sich dafür
Kosten vom AG erstattet
 - Änderung der Rechtsprechung weil
 - Die Richter stellen allein auf die Art des Vorteil
ab
 - und nicht darauf, wie der Anspruch erfüllt wird.

- Belegschaftsrabatte für Waren mit Mängeln
oder Schäden
 - Waren mit unerheblichen Mängel und Schäden
 - Bewertung nach §8 (3) EStG
 - Endpreis
 - für unbeschädigte Waren
 - Waren mit erheblichen Schäden
 - andere Marktgängigkeit
 - anzunehmen, wenn Funktion beeinträchtigt ist
 - Endpreis
 - für beschädigte Waren

- Steuerfreie Arbeitslohnspende
 - unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei
 - Japan
 - Ostafrika
 - darf dann nicht mehr als Spende in der EStG
angesetzt werden
 - Für das Kindergeld muss sie angesetzt werden
 - voll SV